

## B-10 SIEDLUNGSGEBIET RIEMENSTALDEN

*Geändert mit Richtplananpassung 2022*

### Ausgangslage und Erläuterungen

Die einwohnermässig kleinste Gemeinde des Kantons, Riemenstalden, verfügt noch über keine Nutzungsplanung und somit auch über keine formelle Bauzone. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30.08.1988 wurde die Kompetenz zur vorläufigen Baugebietsabgrenzung dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zugewiesen. Auf dieser Grundlage wurden in der Folge nicht landwirtschaftszonenkonforme Bauten projektbezogen beurteilt und bewilligt. Im Rahmen dieser Möglichkeiten konnte Riemenstalden in den letzten 20 Jahren seine Bevölkerung halten und ein kleines Wachstum von rund 1 bis 3 Personen pro Jahr ermöglichen. Die Einwohnerzahl lag Ende 2013 bei knapp 100 Einwohnern.

Die Erarbeitung einer flächendeckenden Nutzungsplanung ist im Gang. Damit ihre Entwicklung bis dahin nicht blockiert wird, bezeichnet der Richtplan für diese Gemeinde ein Gebiet für mögliche Neubauten. Dieses liegt im Dörfli. In diesem Sektor dürfen in erster Linie neue Wohnbauten für den Eigenbedarf erstellt werden (Riemenstalden gilt als Zweitwohnungsgemeinde im Sinne der Zweitwohnungsverordnung). Gewerbebauten sind ebenfalls zulässig, ihre Erstellung darf aber nicht dazu führen, dass dem Ort keine Reserven mehr für Wohnbauten zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Gebiets legt die Gemeinde mittels eines Bebauungskonzepts und zugehörigen Bauvorschriften die baulichen Möglichkeiten fest. Diese Konzepte werden mit Inkrafttreten der vorgesehenen Nutzungsplanung für den Teil Siedlung abgelöst.

### Beschlüsse

#### B-10.1 Nutzungsplanung Riemenstalden

Die Gemeinde Riemenstalden erstellt innert 10 Jahren ab Genehmigung dieses Richtplans eine flächendeckende Nutzungsplanung.

Bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kanton bezeichnet das weitgehend überbaute Gebiet (im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG).
- b) Neue Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone sowie der Zustimmung der für Bauten ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörde.

### Massnahmen

- -

### Hinweise / Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1988 betreffend vorläufige Baugebietsabgrenzung für Gemeinden ohne Zonenplan
- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Bebauungskonzept Riemenstalden, Juni 2015

### Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Gemeinde Riemenstalden